(Zweites Blatt.)

Thorner Zeitung

Nr. 96. **Donnerstag, den 26. April** **1900.**

Deutscher Reichstag.

176. Sitzung vom 24. April 1900.

Am Tisch des Bundesraths: Staatssekretär Dr. Graf v. Posadowsky.

Präsident Graf Ballestrem eröffnet die Sitzung um 2 Uhr 20 Minuten und begrüßt die Herren Kollegen, „die hier anwesend sind“ (Heiterkeit), auf das Herzlichste.

Erste Berathung des Uebereinkommens zwischen dem Reiche und Oesterreich-Ungarn zum Schutze der Urheberrechte an Werken der Litteratur, Kunst und Photographie.

Direktor v. Koerner: Das Uebereinkommen beruht im Wesentlichen auf Reciprocität. Die Verschiedenheit der Gesetzgebung beider vertragschließenden Länder sowie Oesterreich und Ungarns untereinander bedingte eine ausführliche Präcisirung. Ich bitte um Annahme der Vorlage.

Abg. Dr. Esche (Natl.) verkennt mit seinen politischen Freunden nicht einen gewissen Fortschritt in der Vorlage gegenüber dem bisherigen Zustand, hat aber im Einzelnen manche Bedenken. Ein neues Princip werde eingeführt mit der Definition des Begriffes „einheimisch“ für die einzelnen Werke. Ungarn sein in mehreren Punkten Deutschland gegenüber im Vortheil, so bezüglich der Uebersetzungen.

Abg. Dr. Müller-Meiningen (fr. Vp.) hat Bedenken gegen die Bestimmung, daß das Uebereinkommen 10 Jahre lang in Kraft bleiben soll. Wir hätten kein Interesse daran, auf Kosten der deutschen Autoren und Verleger den Völkern hinten in der Slovakei Geschenke zu machen dadurch, daß das ausschließliche Uebersetzungsrecht nicht länger als 3 Jahre nach der Herausgabe des Werkes dauern soll, bezw. 5 Jahre bei rechtzeitiger Herausgabe einer rechtmäßigen Uebersetzung.

Geh. Ober-Reg.-Rath Dr. Dungs: Man müsse doch bedenken, daß die vorliegenden Bestimmungen besser seien als keine. Zur Zeit sei mehr nicht zu erreichen gewesen.

Damit schließt die erste Berathung. Das Uebereinkommen wird darauf ohne Debatte in zweiter Lesung angenommen.

Erste Berathung des Gesetzentwurfs betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten.

Abg. Gamp (Rp.) ist im Allgemeinen mit dem Entwurf einverstanden. Zu weit gehend sei die Ausdehnung der Anzeigepflicht. Der Arzt sollte wie bisher nur als Sachverständiger aufgefaßt werden, nicht, wie in der Vorlage, als eine selbstständige Maßnahmen betreffende Behörde. Sehr leicht habe sich die Regierung über die Entschädigungsfrage weggesetzt. Diese Frage müsse reichsgesetzlich geregelt werden. Wollte man sie den Einzelstaaten überlassen, so könnte sie an dem Widerstand eines Finanzministers scheitern. Sehr bedenklich sei, die Entschädigungspflicht den Gemeinden, soweit landesrechtliche Bestimmungen nicht bestehen, aufzulegen. Redner beantragt Ueberweisung an eine Kommission von 21 Mitgliedern, trotz der vorgeschrittenen Session.

Abg. Dr. Endemann (Natl.) steht mit seinen Freunden der Vorlage sympathisch gegenüber. Eine Kommission von 14 Mitgliedern dürfte ausreichen. Nicht zu billigen sei es, daß sich der Entwurf auf sechs Krankheiten beschränkt. Warum solle das Gesetz nicht auf die zahlreichen anderen ansteckenden Krankheiten ausgedehnt werden? Besonders wichtig wären Schutzmaßregeln gegen die Uebertragung von Krankheiten von Thieren auf Menschen und umgekehrt. Andere Schutzmaßregeln können dagegen Bedenken erregen. Verkehrt wäre es, die medicinische Forschung durch gesetzliche Vorschriften beschränken zu wollen. Ob es gelingen werde, das Gesetz noch in dieser Session zu verabschieden, müsse Redner bezweifeln, obwohl er es mit seinen Freunden wünschen möchte.

Abg. Dr. Müller-Sagan (fr. Vp.): Eine reichsgesetzliche Regelung des Schutzes gegen Seuchen sei dringend nothwendig. Sparsamkeit wäre hier übel angebracht. Zu bedauern sei nur, daß der Entwurf jetzt eingebracht werde. Hoffentlich werde es gelingen, das Reichsseuchengesetz recht bald zu Stande zu bringen. Eine reichsgesetzliche Regelung der Leichenschau, wie sie in dem Entwurf angebahnt werde, sei dringend nothwendig. Bei diesem ersten Schritt dürfe man aber nicht stehen bleiben. Weniger erfreulich sei die Bestimmung des Entwurfs, welche den Bundesrath ermächtigt, über die bei der Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten mit Krankheitserregern zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln Vorschriften zu erlassen. Hoffentlich werde der Bundesrath von dieser Ermächtigung niemals Gebrauch machen. Die wissenschaftliche Forschung dürfe nicht unter Polizeiaufsicht gestellt werden. Immerhin überwögen die Vortheile des Entwurfs seine Nachtheile. Daher wünsche Redner dringend, daß das Gesetz bald verabschiedet werden möge, und stimme dem Antrage auf Ueberweisung an eine Kommission von 14 Mitgliedern zu.

Staatssekretär Dr. Graf Posadowsky: Auch die verbündeten Regierungen hoffen, daß der Entwurf, der dem Reichstage schon zweimal vorgelegen hat und daher den ärztlichen Autoritäten genügend bekannt ist, noch in dieser Session zur Verabschiedung gelange. Freilich muß der Reichstag sich eine gewisse Beschränkung auferlegen und den von den verbündeten Regierungen eingeschlagenen Weg befolgen. Wenn der Entwurf erst jetzt vorgelegt worden ist, so trifft die Verantwortung hierfür nicht das Reichsamt des Innern. Der Entwurf hat sehr lange beim Bundesrath gelegen, weil die einzelnen Regierungen ihrerseits erst ihre ärztlichen Vertreter gehört haben. Ein zwingender Grund für die baldige Verabschiedung des Gesetzes liegt u. A. in der Judikatur des Reichsgerichts, welche Preußen zwang, auf eine gesetzliche Regelung des Schutzes gegen Seuchen zu dringen. Ich glaube, das Haus wird mit mir darin einverstanden sein, daß der Weg der Reichsgesetzgebung der einzig richtige ist, denn die gemeingefährlichen Krankheiten machen den größten Gebrauch von der Freizügigkeit. So ist das Reichsseuchengesetz gewissermaßen ein Korrelat zur Freizügigkeit. Das Kostbarste, was wir besitzen, das Menschenleben des Nebenmenschen, muß geschützt werden. Was man gegenüber dem lieben Vieh als richtig anerkannt hat, das wird man wohl auch dem Menschen zugestehen! Gegenüber dem Bedenken, das gegen den beamteten Arzt vorgebracht worden ist, bemerke ich, daß beamtete Aerzte eine sehr rare Menschensorte sind. Die Privatärzte werden gar nicht geneigt sein, alle die Funktionen der beamteten Aerzte zu übernehmen. Der beamtete Arzt wird sich gar nicht in die Behandlung des Kranken zu mischen haben, sondern er wird nur Anordnungen zu treffen und Kontrolle auszuüben haben über das, was für das allgemeine Wohl erforderlich ist. Was die Kostenfrage betrifft, so ist zu bedenken, daß hier ein Bundesrathsbeschluß vorliegt, der die Gewähr dafür bietet, daß die Einzelstaaten sich der Verpflichtung, diese Frage zu regeln, nicht entziehen werden. Ich erkenne an, daß eine Regelung der Frage nothwendig ist, und ich zweifele nicht, daß sie in den Einzelstaaten erfolgen wird. Auf die Tuberkulose ist das Gesetz deshalb nicht ausgedehnt worden, weil zu ihrer Bekämpfung ganz andere, viel umfangreichere Maßregeln erforderlich sind. Hierfür wird ein Specialgesetz nothwendig werden. In dieses Gesetz möge der Reichstag jedenfalls die Tuberkulose nicht hineinbringen. Die Bekämpfung derselben müssen wir vorläufig noch der freien Liebesthätigkeit überlassen, die hier Großes geleistet hat. Zu der Bestimmung über die wissenschaftlichen Versuche mit Krankheitserregern haben die traurigen Vorgänge in Wien die Veranlassung gegeben. Diese Bestimmung richtet sich übrigens nicht gegen ordnungsmäßige Untersuchungen in amtlichen Laboratorien, sondern gegen solche, die in ungenügenden Lokalen, in ungenügenden Formen und vielleicht auch von Unberufenen angestellt werden.

Abg. Wurm (Soz.): Die Maßregeln des Entwurfs garantieren nicht den Erfolg, daß durch ihre Anwendung die Volksgesundheit und die Volkswohlfahrt gefördert werde. Die moderne Wissenschaft stehe nicht mehr auf dem Standpunkt, daß Epidemien nur durch Mikroorganismen übertragen würden, wie dies Professor Koch noch vor 6 Jahren meinte; vielmehr müsse vor Allem die Disposition zu Epidemien bekämpft werden, und zwar vor Eintritt der Seuche. Hierfür sei gar nichts geschehen, und darum sei die Vorlage eine Bankerotterklärung des modernen Staatswesens. Man sorge für gesunde Wohnungen und Arbeitsstätten, Verkürzung der Arbeitszeit und angemessene Löhnung. Redner wendet sich im Einzelnen gegen zu strenge Isolirung, die allein nichts nütze, gegen zu große Vollmachten der unteren Polizeiorgane. Der beamtete Arzt müsse Vollbeamter werden. Das Reichsgesundheitsamt habe das Recht, fleißig zu sein, aber es müsse warten, bis es gefragt werde.

Hierauf wird ein Vertagungsantrag angenommen.

Präsident Graf v. Ballestrem theilt das Ableben des Abgeordneten Oertel (Soz.) mit. Die Abgeordneten erheben sich von ihren Plätzen.

Nächste Sitzung: Mittwoch 1 Uhr. Tagesordnung: 1) Rechnungssachen; 2) Fortsetzung der heutigen Tagesordnung; 3) Nachtragsetat; 4) Postdampfergesetz betr. Ostafrika.

(Schluß 5½ Uhr.)

Vermischtes.

Das Nationaldenkmal Kaiser Wilhelms I. an der Schloßfreiheit zu Berlin ist bekanntlich am 22. März 1897 enthüllt worden. Jetzt, nach mehr als drei Jahren, beginnt man die Umgebung des Denkmals zu reguliren. Der Anfang wird mit der Ufermauer gemacht, die jetzt ein hohes Eisengeländer in künstlerischer Ausführung erhält. Bisher war das schmale Rasenstück, das sich hier am Ufer entlang bis zur Schloßbrücke hinzieht, gegen das Wasser nur durch ein niedriges, armseliges Holzgeländer abgeschlossen. Der Neubau der gegenüber liegenden Ufermauer am Schinkelplatz soll demnächst beginnen.

Herzog Karl Theodor in Bayern, der berühmte Augenarzt, hat seinen 400 Morgen großen Park am rechten Ufer der Isar unterhalb Münchens um 4 Mill. Mk. an den Frhrn. v. Gumppenberg verkauft, der dort eine Villenkolonie schaffen will.

Von der Hungersnoth in Indien wird aus Simla, 23. April, gemeldet: Amtliche Berichte bestätigen die Meldungen von dem furchtbaren Charakter der Hungersnoth, besonders in der Präsidentschaft Bombay und in den Radschputana-Staaten. In einem Distrikt sind von 1 300 000 Stück Vieh 1 Million verloren gegangen. Mehrere Distrikte zeigen anormale Zahlen der Todesfälle. Der indische mildthätige Hilfsfonds und die Regierung thun, was in ihren Kräften steht, um die Noth zu lindern, aber der Hilfsfonds braucht dringend weitere Unterstützung. Tausende von Leuten werden noch Unterstützungen verlangen, damit es ihnen ermöglicht werde, ihre regelmäßige Thätigkeit wieder aufzunehmen. Da die Sterblichkeit unter dem Vieh eine so gewaltige ist, so wird jetzt die Möglichkeit in Erwägung gezogen, die gebräuchlichen Ackergeräthschaften für Handbetrieb einzurichten.

Aus Budapest wird berichtet: In Kecskemet wurde der Hauptmann Graf Otto Bissingen-Nippenburg vom Oberleutnant Ernst Bekassy im Duell erschossen. Ueber die Ursache des Duells ist nichts Näheres bekannt.

Bootsunfall. Wie aus Döbeln in Sachsen gemeldet wird, ist auf der Mulde ein Boot infolge starker Strömung gekentert. Die Insassen, Oberlehrer Vogel und seine Frau, ertranken.

Verurtheilter Schutzmann. Die Kölner Strafkammer verurtheilte einen Schutzmann wegen Eidesverletzung zu 4 Monaten Gefängniß. Der Schutzmann hatte unter Eid bestritten, nähere Beziehungen zu der früheren Frau eines Bahnbeamten unterhalten zu haben.

Ein neuer italienischer Bankskandal. Der Vicedirektor der Banca Italia in Genua ist nach Unterschlagung von 100 000 Lire geflüchtet.

Petroleum-Explosion. Bei Rheydt (Rheinland) warf ein elfjähriger Knabe eine Petroleumkanne ins Feuer. Die furchtbare Explosion verletzte vier Kinder schwer. Ein Knabe ist bereits todt, ein anderer liegt hoffnungslos darnieder.

In Venedig stürzte ein dreistöckiges, bewohntes Haus plötzlich zusammen und sank in den darunter fließenden Kanal. Mehrere Personen sind todt, andere verwundet.

Zu einem furchtbaren Skandal kam es am Sonntag im Stiercircus zu Barcelona (Spanien). Das Publikum fand die Stiere zu unansehnlich und die Stierkämpfer zu feige. Mit schrecklichem Geheul wurden Flaschen, Orangeschalen etc. in die Arena geschleudert. Zuletzt und trotz Eingreifens der Gendarmerie sprangen die Leute massenhaft in die Arena, führten die Stiere in den Stall und ohrfeigten die Stierkämpfer.

Kammersänger Heinrich Vogl, als Wagner-Sänger allgemein bekannt, ist in Folge eines Schlaganfalls in München gestorben.

Gustav v. Moser begeht am 11. Mai d. Js. in Görlitz seinen 75. Geburtstag. Viele Bühnen bereiten dem Dichter zu Ehren zu diesem Tage Aufführungen seiner Lustspiele vor.

Lübeck, 23. April. Senat und Bürgerschaft beschlossen heute, daß der „Söndenfjelds Norske Dampzkibs-Selskab“ in Christiania für die neue dem Reisenden- und Güterverkehr dienende Dampferlinie Lübeck-Chriiania die Hafenabgaben bis zu Ende des Jahres 1901 ganz und von da ab auf fünf Jahre zur Hälfte erlassen werden. Diese Linie ist 12 bis 14 Stunden kürzer als die Linie Hamburg-Christiania. Zunächst ist vom Anfang August ab eine wöchentlich einmalige Verbindung mittels der 800 Tons großen Dampfer „Kon Trygve“ und „Kong Trygve“ geplant.

Eine berühmte Tabaksdose. Die alte Londoner „Past Overseers' Society“ (Verein ehemaliger Armenpfleger) von St. Margaret und St. John, Westminster, die am ersten Mittwoch im Mai jeden Jahres ein Diner veranstaltet, ist im Besitz einer weltberühmten Tabaksdose, deren Geschichte ein englisches Blatt erzählt: Die Dose ist aus Horn und wurde der Gesellschaft im Jahre 1713 von einem ihrer Mitglieder, Namens Henry Monck, geschenkt. Sie soll für vier Pence gekauft worden sein. Aber ihr Werth hat sich seitdem ungeheuer vermehrt, durch den Zuwachs an Silberverzierungen den die folgenden Armenpfleger hinzufügten. Bei ihrer Ernennung zu dem Amt ließen sie nämlich ihre Namen immer auf ein verziertes Silberplättchen eingraviren und dieses anbringen. Als kein Platz mehr für einen neuen Silberstreifen war, wurde die ursprüngliche Dose in eine andere eingeschlossen, die wieder von Jahr zu Jahr mehr mit Silber bedeckt wurde. Als der letzte gedruckte Bericht über die Dose vor drei Jahren veröffentlicht wurde, waren aus der ursprünglichen Dose fünf Kästen geworden. Die Maaße waren von 3 zu 5 Zoll auf 2 zu 1½ Fuß angewachsen; das Gewicht, das einige Unzen betrug, hatte mehr als 100 Pfund ereicht. Unter den Silberverzierungen befindet sich auch eine von Hogarth (ein Porträt des Herzogs von Cumberland) und ein Bild von John Wilkes. Im Jubiläumsjahr 1887 wurde eine Silberstatuette der Königin auf die Dose gesetzt. Die Dose ist jetzt in ihrer „Entwickelung“ bedroht, da die Armenpflege von der Grafschaft London übernommen wird.

Reichgewordener Erfinder. Man liest so häufig von Erfindern, die nicht den verdienten Lohn für ihre Mühe und Anstrengung fanden, daß es sich auch einmal verlohnt, einen Fall zu veröffentlichen, der zeigt, daß heute sich das Erfinden reichlich lohnt. Prof. Hughes, der bekannte Constructeur des Typendruck-Telegraphen und Erfinder verschiedener elektrischer Apparate, hat nach seinem kürzlich erfolgten Tode ein Vermögen von ungefähr 47 Millionen Mk. hinterlassen. Daß er nicht nur ein Mann von Geist war, sondern auch reich an Gemüth und wahrer Nächstenliebe, zeigt sein Testament, in dem er sein Vermögen wissenschaftlichen und menschenfreundlichen Zwecken widmete. Der Löwenantheil fällt den Londoner Hospitälern zu, sie erhalten allein ca. 40 Millionen Mark.

Für die Redaction verantwortlich: Karl Frank, Thorn.

Handelsnachrichten.

Amtliche Notirungen der Danziger Börse.

Dienstag, den 24. April 1900.

Für Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsaaten werden außer dem notirten Preise 2 M. per Tonne sogenannte Factorei-Provision usancemäßig vom Käufer an den Verkäufer vergütet.

Weizen per Tonne von 1000 Kilogr.
inländisch hochbunt und weiß 769 Gr. 142 M. bez.
inländisch bunt 699—734 Gr. 132—143 M. bez.

Roggen p. Tonne v. 1000 Kilgr. per 714 Gr. Normalgew.
inländisch grobkörnig 738 Gr. 136 M. bez.

Gerste per Tonne von 1000 Kilogr.
inländisch große 632—713 Gr. 124—126½ M. bez.

Kleie per 50 Klg. Weizen- 4,12½—4,27½ M. bez.

Der Vorstand der Producten-Börse.

Amtl. Bericht der Bromberger Handelskammer.

Bromberg, 24. April 1900.

Weizen 136—148 Mark, abfallende Qualität unter Notiz.

Roggen, gesunde Qualität 124—132 Mk., feuchte abfallende Qualität unter Notiz.

Gerste 118—122 Mk. — Braugerste 122—132 Mark, feinste, über Notiz.

Hafer 120—126 Mk.

Futtererbsen nominell ohne Preis. — Kocherbsen 135—145 Mk.

202. Königl. Preuß. Klassenlotterie.

4. Klasse. Ziehung am 24. April 1900. (Vorm.)
Nur die Gewinne über 220 Mk. sind in Parenthesen beigefügt.
(Ohne Gewähr. A. St.=A. f. Z.)

57 60 64 78 81 105 19 281 304 (300) 449 88 560 660 754 829 (1000) 46 86 92 996 (500) **1**139 355 685 887 929 65 72 **2**088 156 262 462 526 54 **(3000)** 60 85 629 (1000) 55 788 885 921 **3**266 441 55 **4**098 169 207 453 665 88 885 923 58 **5**010 90 224 368 418 528 628 826 925 **6**041 121 32 272 305 38 410 62 (1000) 689 867 (300) 992 **7**203 51 69 447 59 69 518 29 70 618 39 77 822 912 **8**023 101 57 40 52 68 637 98 705 28 824 956 76 **9**005 61 (500) 68 232 382 418 97 [illegible]

202. Königl. Preuß. Klassenlotterie.

4. Klasse. Ziehung am 24. April 1900. (Nachm.)
Nur die Gewinne über 220 Mk. sind in Parenthesen beigefügt.
(Ohne Gewähr. A. St.=A. f. Z.)

134 65 66 241 464 843 **1**002 332 (1000) 83 425 508 62 789 893 907 **2**152 471 (500) 707 825 34 919 (300) 95 **3**375 770 841 **4**034 157 312 703 823 **5**014 332 445 858 902 (300) 39 **6**063 105 80 622 744 51 86 94 884 (500) **7**054 332 495 600 25 **(5000)** 52 71 774 (1000) 816 (1000) 33 (500) 35 50 998 **8**048 202 78 93 345 79 866 [illegible] **9**107 70 324 450 937 **(3000)** [illegible]

[illegible]

220370 616 53 842 (300) 901 65 **221**049 177 222 481 96 578 95 644 737 **222**350 407 43 55 520 47 766 82 811 (300) 86 95 912 50 71 **223**154 90 273 88 426 548 890 (1000) 912 **(3000)** 84 **224**031 110 (300) 30 49 221 82 97 554 600 76 (1000) 91 **(3000)** 17 31 929 44 85 **225**002 167 309 400 4 543 77 90

Im Gewinnrade verblieben: 1 Gew. à 500 000 Mk., 2 à 200 000 Mk., 2 à 150 000 Mk., 2 à 100 000 Mk., 1 à 75 000 Mk., 2 à 50 000 Mk., 2 à 40 000 Mk., 9 à 30 000 Mk., 24 à 15 000 Mk., 49 à 10 000 Mk., 94 à 5000 Mk., 1369 à 3000 Mk., 1384 à 1000 Mk., 1748 à 500 Mk.

Bekanntmachung.

Die am 1. d. M. fällig gewesenen und noch rückständigen Mieths- und Pachtzinsen für städtische Grundstücke, Plätze, Lagerschuppen, Rathhausgewölbe und Nutzungen aller Art, sowie Erbzins- und Kanon-Beträge, Anerkennungsgebühren, Feuerversicherungsbeiträge u. s. w. sind zur Vermeidung der Klage und der sonstigen vertraglich vorbehaltenen Zwangsmaßregeln nunmehr innerhalb 8 Tagen an die betreffenden städtischen Kassen zu entrichten.

Thorn, den 20. April 1900.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Anträge auf nachträgliche Genehmigung der Zahlung von Schadensvergütungen bei Anlagen, welche nach § 11 des Naturalleistungsgesetzes von jeder Benutzung bei Truppenübungen ausgeschlossen bleiben sollen, haben sich nach einer Mittheilung des Königl. Kriegsministeriums vom 27. 2. 1900 Nr. 786 12. 99. B. 4 auffallend gemehrt. Die Schuld an dem unzulässigen Betreten derartiger Anlagen, insbesondere junger Schonungen ist in der Regel dem Umstande zugeschrieben worden, daß es sich bei den Anpflanzungen um Neuanlagen gehandelt habe, welche als solche nicht ohne Weiteres zu erkennen waren und die die Eigenthümer durch ausreichende Warnungszeichen kenntlich zu machen unterlassen haben. Erfahrungsmäßig werden dergleichen Ländereien aber auch häufig ohne Rücksicht auf die Warnungszeichen betreten, weil solche auch auf anderen bestellten, aber keineswegs besonders zu schonenden Ländereien in einem Umfange angebracht werden, daß bei einer Beachtung derselben die Truppenübungen außerhalb der Wege überhaupt nicht stattfinden könnten.

§ 11 Abs. 2 des Naturalleistungsgesetzes lautet:

Ausgeschlossen von jeder Benutzung bei Truppen-Uebungen bleiben Gebäude, Wirthschafts- und Hofräume, Gärten, Parkanlagen, Holzschonungen, Dünen-Anpflanzungen, Hopfengärten und Weinberge, sowie die Versuchsfelder land- und forstwirthschaftlicher Lehranstalten und Versuchsstationen.

Gegebenen Falls werden die Flurabschätzungs-Kommissionen in Erwägung nehmen, ob dem Eigenthümer des beschädigten Grundstücks ein Verschulden trifft, welches die Zurückweisung einer Entschädigungsforderung rechtfertigt.

Thorn, den 21. April 1900.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Diejenigen Budenbesitzer, welche im Laufe des Sommers 1900 bei Festlichkeiten oder sonstigen Gelegenheiten im Ziegeleipark Verkaufsbuden aufzustellen beabsichtigen, werden ersucht, die hierzu Seitens der Institute, Vereinsvorsteher pp erforderlichen Erlaubnißscheine zugleich mit dem Gesuch um Ertheilung der Genehmigung zur Aufstellung von Verkaufsbuden bei der Kämmereiforstkasse einzureichen. Im Falle, daß die Genehmigung zur Aufstellung einer Verkaufsbude ertheilt wird, ist der quittierte Erlaubnißschein an den städtischen Hilfsförster Herrn Neipert-Thorn III abzugeben, der hiernach die Plätze anweisen wird.

Thorn, den 17. April 1900.

Der Magistrat.

[illegible] Ernst Lambeck, Thorn.